Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Dieses Merkblatt unterstützt Baufachleute dabei Unfälle und Schäden an Versorgungsleitungen zu vermeiden. Die Versorgungsleitungen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichem Schutz. Es sind die jeweilig gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1) Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt, z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder.

2) Die Verlegtiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60-180 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Veränderungen der Deckung oder bei Kreuzungen mit anderen Anlagen möglich.

3) Rechtzeitig (mind. 10 Werktage, jedoch max. 30 Werktage) vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Abteilung: Planbüro) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. (Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht) Der Schachtschein ist rechtzeitig vor Fristablauf zu verlängern. Außer bei der ÜW Rhön GmbH sind bei den übrigen Leitungsbetreibern Netzauskünfte einzuholen.

4) Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlage kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.

5) Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

6) Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Die Baustelle ist mit entsprechendem Sicherheitsabstand abzusichern. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseil) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

7) Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisungen erfolgen.

8) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

9) Jede Leitungs-/ Kabelschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der ÜW Rhön GmbH sofort zu melden. Beschädigungen sind nach BGB schadenersatzpflichtig und nach StGB strafbar. Weiterhin ergeben sich Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen (z. B. EnWG, NAV, GVV,...)

10) Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt. Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Leitungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt die ÜW Rhön GmbH keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich von Leitungen (je 1 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit der ÜW Rhön GmbH zu nehmen.

Bei Gefahr im Verzug und bei Störungen ist die Überlandwerk Rhön GmbH immer unter folgender Nummer: 09776/61-0 zu erreichen.